

03.08.2018



Eingegangen
03. Aug. 2018
RA Schneider Koll.

**Amtsgericht
Freiberg
- Strafgericht -**

Aktenzeichen: 4 OWi 770 Js 14028/18

BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen **Verkehrsordnungswidrigkeit**

hat das Amtsgericht Freiberg - Bußgeldrichter - im schriftlichen Verfahren gemäß § 72 OWiG am 31.07.2018 beschlossen:

1. Der Betroffene ist schuldig einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften.
2. Gegen ihn wird deshalb eine Geldbuße in Höhe von 55,00 EUR festgesetzt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.4 BKat

Gründe:

I.

Der Betroffene befuhr am 15.11.2017 als Führer des PKW Hyundai, amtliches Kennzeichen: , in 09599 Freiberg OT Halsbach die Straße Kreuzermark. In Höhe der

Bushaltestelle Halsbach überschritt er gegen 11.30 Uhr infolge von Unaufmerksamkeit die dort innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die gemessene Geschwindigkeit betrug 54 km/h. Dies ergibt abzüglich eines Toleranzwertes von 3 km/h eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 21 km/h innerorts.

II.

Der Betroffene räumte über seinen Verteidiger ein der Fahrer gewesen zu sein. Er bestritt lediglich die Verwertbarkeit der Messung und behauptete, es sei nicht von einem standardisierten Messverfahren auszugehen.

An der Ordnungsmäßigkeit der Messung selbst bestehen nach Aktenlage keine Zweifel.

Die Messung erfolgte vorliegend mit einem Messgerät Leivtec XV 3, welches ordnungsgemäß geeicht war (Eichschein Bl. 8 f.) und die Bedienung erfolgte durch eine speziell geschulte Person des Ordnungsamtes der Stadt Freiberg, (Ausbildungsnachweis Bl. 7).

Entgegen der Auffassung des Betroffenen handelt es sich bei der Messung mit der Leivtec XV 3 um ein standardisiertes Messverfahren (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.04.2018, Az.: 1 RBs 115/18; OLG Celle, Beschluss vom 07.06.2018, Az.: 2 Ss (OWi) 118/18).

IV.

Der Betroffene hat sich daher einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften schuldig gemacht. Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Begehungsweise lagen nicht vor.

V.

Der Bußgeldkatalog (11.3.4 BKat) sieht für die festgestellte Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße in Höhe von 80,00 EUR vor. Angesichts des Umstands, dass der Betroffene nicht vorbelastet ist und die Strecke amtsbekannt zum etwas schnelleren Fahren verleitet, erachtete das Gericht vorliegend eine Geldbuße von 55,00 EUR als ausreichend, zumal bei 1 km/h weniger nur ein Verwarngeld von 35,00 EUR gedroht hätte.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 OWiG.

Direktor des Amtsgerichts

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Freiberg, den - 2. 08. 2018

Urkundsb./Amte/r



.....